

BGer 4A_308/2018 vom 23. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_308_2018

FR: TF 4A_308/2018 du 23 novembre 2018

IT: TF 4A_308/2018 del 23 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser Entscheid in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und die Parteien ihre dem Bundesgericht eingereichten Rechtsschriften in Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BV auf Deutsch verfassten, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde (BGE 142 III 521 E. 1).

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Genf. Die Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da sie die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Abgesehen vom Streit über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen) ist die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG).

E. 2.3

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

E. 3.1

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht - mit Ausnahme des Anspruchs auf Begründung - dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5 S. 37 f.; 127 III 576 E. 2c; je mit Hinweisen). Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet zudem, dass die Parteien während des gesamten Schiedsverfahrens gleich behandelt werden, so dass sie die gleichen Möglichkeiten haben, ihren Standpunkt vorzubringen (BGE 142 III 360 E. 4.1.1 S. 361; 133 III 139 E. 6.1 S. 143).

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (BGE 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen). Immerhin ergibt sich daraus eine minimale Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidungserheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge einer Partei unberücksichtigt lässt (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 133 III 235 E. 5.2 mit Hinweisen). Ergeht ein Schiedsentscheid, ohne die für den Ausgang des Streits offenbar erheblichen Elemente überhaupt anzusprechen, obliegt es den Schiedsrichtern oder der Gegenpartei, diese Unterlassung in ihrer jeweiligen Vernehmlassung zur Beschwerde zu rechtfertigen, indem sie entweder darlegen, dass die fraglichen Punkte entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers für die konkrete Falllösung nicht erheblich waren oder dass sie vom Schiedsgericht implizit entkräftet worden sind. Hingegen muss sich das Schiedsgericht nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen, weshalb ihm nicht als Gehörsverletzung vorgeworfen werden kann, es habe einen für den Entscheid unwesentlichen Punkt weder ausdrücklich noch sinngemäss verworfen (BGE 133 III 235 E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil 4A_532/2016 vom 30. Mai 2017 E. 4.1; vgl. auch BGE 142 III 360 E. 4.1.1).

E. 4

Eine Verletzung des Gehörsanspruchs erblickt die Beschwerdeführerin darin, dass das Schiedsgericht im Hinblick auf die nicht vollständige Lieferung von Geräten und Materialien entscheidungserhebliche Parteivorbringen nicht berücksichtigt bzw. ihre Argumente "ausgeblendet" habe. Das Schiedsgericht habe massgeblich auf die unterzeichneten Empfangsquittungen ("Certificates Confirming Receipt of Shipment at Designated Site in U._____") abgestellt. Diese hätten aber höchstens die Vollständigkeit der jeweiligen Einzellieferungen beweisen können, nicht jedoch die entscheidungserhebliche Frage, ob die Lieferungen der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf den Vertragszweck vollständig gewesen seien. Dass das Schiedsgericht den Einwand der nicht vollständigen Lieferung übersehen habe, zeige sich auch darin, dass es sich überrascht gezeigt habe, als die Beschwerdegegnerin an der Schiedsverhandlung einen Betrag für fehlende

Materiallieferungen anerkannt habe, obwohl (so das Schiedsgericht) die von ihr vorgelegten Empfangsquittungen eine vollständige Lieferung suggerieren würden.

Die Beschwerdeführerin vermag mit diesen Vorbringen keine Gehörsverletzung aufzuzeigen. Das Schiedsgericht führt in seiner Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführerin habe als letzten Einwand im Verfahren vorgebracht, sie sei wegen der nicht vollständigen Erfüllung des Vertrages durch die Beschwerdegegnerin nicht in der Lage gewesen, die Anlage fertig zu erstellen. Diesen Einwand habe das Schiedsgericht aber abgehandelt in den Randziffern 271-279 und 336-344 und dargelegt, dass die vollständige Erfüllung wegen höherer Gewalt nicht möglich gewesen sei, wofür die Beschwerdegegnerin nicht einzustehen habe. Die entsprechenden Ausführungen des Schiedsgerichts beziehen sich nicht konkret auf Materiallieferungen, sondern sind allgemein bzw. stehen unter dem Titel Ingenieurleistungen. Das ändert aber nichts daran, dass das Schiedsgericht sehr wohl zur Kenntnis genommen hat, dass der Vertrag im Hinblick auf seinen Zweck nicht vollständig erfüllt wurde, was - auch wenn sich das Schiedsgericht nicht explizit darauf bezog - auch die Materiallieferungen einschloss. Es referierte denn unter Punkt K.III.6 "Equipment and Materials" auch explizit die Darstellung der Beschwerdegegnerin, wonach diese die Anlage nicht habe fertigstellen können, weil die nötigen von der Beschwerdeführerin zu liefernden Abklärungen nicht vorgelegen hätten ("Claimant again claims its inability to complete delivery of the Plant stems from the absence of surveys and soil reports that Respondent was to provide"). Dabei bezieht sich die Formulierung "again" offensichtlich darauf, dass im vorstehenden Abschnitt K.III.5 betreffend Ingenieurleistungen der entsprechende Einwand behandelt und geschützt worden war.

E. 5

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht zudem vor, es habe den Gehörsanspruch verletzt durch Berücksichtigung verspäteter Beweismittel und verspäteter Vorbringen, ohne der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur inhaltlichen Stellungnahme und Widerlegung zu geben.

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerin habe in ihrer Antwort zum Schlussplädoyer eine mit handschriftlichen Anmerkungen versehene Kopie der von der Beschwerdeführerin eingereichten Liste fehlender Geräte und Materialien (sog. D. _____ List) eingereicht. Sie habe unverzüglich und in ihrer Schlusseingabe gerügt, dass diese kommentierte Liste ein nicht zulässiges verspätetes Beweismittel sei und die verfahrensleitenden Verfügungen Nr. 7 und Nr. 9 verletze. Namentlich in der Verfügung Nr. 7 habe das Schiedsgericht angeordnet, dass in der Schiedsverhandlung verwendete Dokumente keine neuen Beweise oder Argumente enthalten dürften ("However, the demonstratives shall not contain new evidence or new arguments with respect to the matters which have already been pleaded by the Parties in the proceedings to date").

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts habe zudem an der Schiedsverhandlung ausdrücklich bestätigt, dass dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zulässig sei. Er habe nämlich mit "Yes" geantwortet auf den Einwand der Beschwerdeführerin an der Verhandlung, wonach "New arguments were already prohibited coming into this hearing pursuant to the Chairman's order". Das Schiedsgericht habe denn auch zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass es dieses Dokument bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen würde. Die

Beschwerdeführerin habe daher nach Treu und Glauben darauf vertrauen dürfen, dass die kommentierte Liste nicht zugelassen werde bzw. ihr andernfalls ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werde. Deshalb habe sie in ihrer Schlusseingabe auch nicht ausführlich dazu Stellung genommen; vielmehr habe sie sich darauf beschränken dürfen, ihren grundsätzlichen Einwand gegen die Zulassung dieses Dokuments zu wiederholen. In der Folge habe das Schiedsgericht aber massgeblich auf die kommentierte Liste abgestellt. Wäre der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden, hätte sie die kommentierte Liste widerlegen und damit zeigen können, dass die dort von der Beschwerdegegnerin behaupteten Geräte und Materialien nicht bzw. nicht in der benötigten Menge geliefert worden seien.

E. 5.2

Das Schiedsgericht hat für den Beweis der Lieferungen wesentlich auf die "Certificates" und die Zeugeneinvernahmen abgestellt; die von der Beschwerdeführerin schon im Laufe des Verfahrens eingereichte D._____ List erachtete es aufgrund der von der Beschwerdegegnerin angebrachten Korrekturen als nicht beweiskräftig ("In brief, the corrections made by Claimant of Mr D._____ List of alleged missing deliveries raise serious doubts on the accuracy of the same list, a fact to which the Tribunal must give the necessary weight"). Dies bestätigt das Schiedsgericht auch in seiner Vernehmlassung. Es betont aber, dass es sich bei der D._____ List nicht um ein neues Dokument gehandelt habe. Die Beschwerdeführerin hätte Gelegenheit gehabt, so das Schiedsgericht weiter, sich zu den Kommentierungen auf der D._____ List zu äussern, sei es noch an der Verhandlung, sei es in ihrer Schlusseingabe. Aber trotz dieser Möglichkeit habe sie sich darauf beschränkt zu rügen, die Anmerkungen seien verspätet eingereicht worden.

E. 5.3

Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. des Anspruchs auf ein kontradiktorisches Verfahren (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) geht fehl.

E. 5.3.1

Das Schiedsgericht hat den von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwand, die handschriftlichen Anmerkungen auf der D._____ List seien von der Beschwerdegegnerin verspätet eingereicht worden und damit unbeachtlich, im angefochtenen Schiedsentscheid als unbegründet erachtet. Gemäss seiner Vernehmlassung geht es entsprechend davon aus, es habe der Verfahrensordnung Rechnung getragen, da es sich bei der (kommentierten) D._____ List nicht um ein neues Dokument gehandelt habe. Zu Recht weist die Beschwerdeführerin allerdings darauf hin, dass die Verfahrensordnung Nr. 7 nicht nur neue Beweise ("evidence") ausschliesst, sondern auch allgemein neue Argumente ("new arguments"). Ob das Schiedsgericht die Kommentierungen im Hinblick darauf berücksichtigen durfte, kann aber offen bleiben. Der Umstand allein, dass eine schiedsgerichtliche Verfahrensregel von den Parteien gewollt und für das Schiedsgericht verbindlich ist, macht diese Regel nicht zu einem zwingenden Verfahrensgrundsatz im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG (BGE 117 II 346 E. 1b/aa S. 348; Urteile 4A_405/2016 vom 2. März 2017 E. 3.3 und 4A_554/2014 vom 15. April 2015 E. 2.2). Ebenso wenig begründet die falsche oder gar willkürliche Anwendung einer schiedsgerichtlichen Verfahrensregel eine Unvereinbarkeit mit dem verfahrensrechtlichen ordre public (BGE 129 III 445 E. 4.2.1 S. 464; 126 III 249 E. 3a S. 253). Die Verletzung einer solchen Regel als solche genügt somit nicht, um einen Entscheid aus formellen

Gründen aufzuheben.

E. 5.3.2

Ins Leere stösst auch die Rüge, die Beschwerdeführerin habe nach Treu und Glauben darauf vertrauen dürfen, dass die kommentierte Liste nicht zugelassen werde bzw. dass ihr andernfalls ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werde. Ihre Behauptung, wonach sie im Vertrauen auf die ergangenen Verfahrensordnungen und die Äusserungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts im Rahmen der Schiedsverhandlung auf eine ausführliche Stellungnahme zum Inhalt der kommentierten Liste verzichtet habe, findet in der von ihr zitierten Schlusseingabe keine Stütze. Die Beschwerdeführerin ging selber nicht davon aus, die Frage sei an der Verhandlung in dem Sinn geklärt worden, dass das Schiedsgericht die Unzulässigkeit

verbindlich bestätigt hätte. Sie machte nicht etwa geltend, die prozessuale Unzulässigkeit sei vom Vorsitzenden bestimmt bejaht worden, sondern stützte sich nach ihren eigenen im Beschwerdeverfahren zitierten Ausführungen aus der Schlusseingabe nur auf die Verfahrensregeln selber und beantragte, das Schiedsgericht dürfe gestützt darauf die Kommentierungen nicht beachten. Sie schloss demnach nicht aus, dass das Schiedsgericht die Kommentierungen trotzdem beachten könnte; vielmehr äusserte sie sich eventualiter auch inhaltlich zum fraglichen Dokument, ohne einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen. Unter diesen Umständen kann sie sich nicht im Nachhinein auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs berufen.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.